

## **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/75 „Silberbornstraße 26“**

zwischen

der Stadt Kassel  
vertreten durch den Magistrat  
Obere Königsstraße 8  
34112 Kassel

- nachstehend Stadt genannt -

sowie

Herrn  
Helmut Bringmann  
Wilhelmshöher Straße 28  
34225 Baunatal

- nachstehend Grundstückseigentümer genannt -

### **§ 1 Gegenstand und Ziel**

Auf Antrag des Grundstückseigentümers vom 13.07.2007 soll für das Grundstück „Silberbornstraße 26“ ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Planungsrechtliche Absicherung einer Wohnbebauung auf dem rückwärtigen Grundstücksteil.

Bebaut werden soll der hintere Grundstücksteil mit einem zweigeschossigen Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten.

Das geplante Bauvorhaben muss bis zum Dezember 2014 durchgeführt worden sein.

### **§ 2 Ausarbeitung der Städtebaulichen Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.11.2007 beschlossen, für das Grundstück „Silberbornstraße 26“ den Bebauungsplan aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Planungsrechtliche Absicherung einer Wohnbebauung auf dem rückwärtigen Grundstücksteil.

Die Stadt Kassel führt alle erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Beschluss und Inkrafttreten nach § 10 BauGB durch und stellt hierbei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches sicher, insbesondere die der §§ 3 und 4 BauGB, sowie die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gemäß § 1 (6) BauGB.

Der Vertragspartner legt seinerseits - in enger Abstimmung und auf Verlangen der Stadt Kassel - die für die sach- und fachgerechte Ausarbeitung des Planes erforderlichen Gutachten vor.

Die Übernahme der Kosten durch den Vertragspartner für die oben angeführten Gutachten ist unabhängig vom Erfolg der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens.

### **§ 3 Kostenträger**

Der Investor hat ein Architekturbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Der Investor verpflichtet sich, die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen.

### **§ 4 Wirksamkeit des Vertrages**

Durch die Unwirksamkeit einzelner Regelungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Wirksamkeit der Schriftform.

Kassel, den  
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den  
Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Norbert Witte  
Stadtbaurat

Kassel, den

Helmut Bringmann  
Grundstückseigentümer